

Allgemeine Verfahrensbedingungen

Bezeichnung der Leistung:

Vergabe-Nr.	Bezeichnung des Vergabeverfahrens
5144/2026	Objektplanung Feuer- und Rettungswache Dietzenbach

1	Gegenstand der Vergabe	2
2	Rechtlicher Rahmen	2
3	Kommunikation	2
4	Vergabeunterlagen	3
5	Vertraulichkeit	4
6	Nutzungsrechte, personenbezogene Daten	4
7	Fristen	4
8	Form von Teilnahmeanträgen und Angeboten	5
9	Hinweise zur Erstellung des Teilnahmeantrags	5
10	Eignung, Eignungsleihe	6
11	Auswahl der Bewerber	6
12	Bewerber- bzw. Bietergemeinschaften	7
13	Nachunternehmer	7
14	Weiterer Ablauf des Vergabeverfahrens	8
15	Rechtsmittelbelehrung	8

1 Gegenstand der Vergabe

Der Auftraggeber beabsichtigt die Neuerrichtung einer Feuer- und Rettungswache am östlichen Stadtrand von Dietzenbach (Albert-Einstein-Straße). Der Neubau in einer Größe von ca. 8.500 m² BGF soll durch die Freiwillige Feuerwehr Dietzenbach, den Eigenbetrieb Rettungsdienst Kreis Offenbach und den DRK Ortsverein Dietzenbach genutzt werden. Er soll neben Büros, Hallen, Werkstätten, dem Alarmbereich, Aufenthalts- und Ruheräumen, einem Übungsturm und einem Katastrophenschutzlager auch sechs Wohnungen umfassen.

Gegenstand der Vergabe sind Leistungen der Objektplanung für Gebäude und Innenräume mit Ausstattung in Anlehnung an § 34 HOAI sowie Leistungen der Freianlagenplanung in Anlehnung an § 39 HOAI für den Neubau der Feuer- und Rettungswache Dietzenbach.

Der Auftraggeber strebt die Beauftragung der schlüsselfertigen Errichtung der Feuer- und Rettungswache Dietzenbach mit Planung durch den Bauauftragnehmer ab der LPH 5 auf Basis einer Genehmigungsplanung mit Leitdetails an. Es werden daher die Grundleistungen der Leistungsphasen 1-4, 6-7 und 9 (LPHe in Anlehnung an die Leistungsphasenaufteilung der HOAI) vollumfänglich und der Leistungsphasen 5 und 8 teilweise sowie weitere Leistungen beauftragt. Die Fertigstellung der Leistungsphase 3 inkl. Kostenberechnung soll bis zum 01.10.2027 erfolgen. Die Realisierung wird bis zum 31.03.2031 angestrebt.

Es ist eine stufenweise Beauftragung der Leistungen vorgesehen. Ein Rechtsanspruch auf die Übertragung aller Leistungen besteht nicht.

2 Rechtlicher Rahmen

- 2.1 Das Vergabeverfahren wird nach den Vorschriften der §§ 97 ff. GWB und der Vergabeverordnung (VgV) durchgeführt.
- 2.2 Die Auftragsvergabe erfolgt im Verhandlungsverfahren mit vorherigem Teilnahmewettbewerb (§ 119 Abs. 5 GWB, § 17 VgV). Das Verhandlungsverfahren wird nach Maßgabe von § 74 VgV angewendet.
- 2.3 Für die abzuschließenden Verträge gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 2.4 Für die Teilnahme am Vergabeverfahren und die Erstellung von Teilnahmeanträgen und Angeboten wird keine Kostenerstattung gewährt. Der Auftraggeber beabsichtigt, für die Ausarbeitung von Plänen in der Angebotsphase eine Vergütung für alle Bieter festzusetzen. Voraussetzung dieser Vergütung wird die Einreichung eines wertungsfähigen Letztangebots sein und dass das Umsetzungskonzept Mindestanforderungen erfüllt.
- 2.5 Die an dem Vergabeverfahren interessierten Unternehmen werden nachfolgend als „Bewerber“ bezeichnet, wenn sie sich mit einem eigenen Teilnahmeantrag an dem Verfahren bewerben und als „Bieter“, wenn sie in dem Vergabeverfahren ein Angebot abgeben. Unabhängig hiervon werden sie nachfolgend als „Unternehmen“ bezeichnet.

3 Kommunikation

- 3.1 Sämtliche Kommunikation, die dieses Vergabeverfahren betrifft, wird elektronisch über die Vergabeplattform Deutsches Vergabeportal (DTVP, <http://www.dtv.de>) geführt.

3.2 Kontaktstelle des Auftraggebers ist:

Kapellmann u. Partner Rechtsanwälte mbB
Herr Dr. Marc Opitz
Adresse: Ulmenstraße 37-39,
60325 Frankfurt a.M.
E-Mail: marc.opitz@kapellmann.de

Die vorgenannte Stelle ist die alleinige Ansprechpartnerin in allen Fragen des Vergabeverfahrens. Auskünfte anderer Stellen oder anderer Personen sowie telefonische Auskünfte sind nicht verbindlich. Es gilt das geschriebene Wort.

3.3 Für die Übermittlung von Teilnahmeanträgen und Angeboten gelten die Bestimmungen nach Ziffern 8-10.

3.4 Verfahrenssprache ist deutsch.

4 Vergabeunterlagen

4.1 Die Vergabeunterlagen werden ausschließlich elektronisch auf der Vergabeplattform DTVP (<http://www.dtv.de>) zur Verfügung gestellt. Das gilt auch für etwaige Änderungen oder Ergänzungen der Vergabeunterlagen. Das Unternehmen ist daher verpflichtet, regelmäßig im Postfach auf der Vergabeplattform nachzusehen, ob Nachrichten eingegangen sind.

4.2 Das Unternehmen wird gebeten, die Vergabeunterlagen unverzüglich nach Erhalt auf Vollständigkeit und auf etwaige Unklarheiten zu überprüfen.

4.3 Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bewerbers unklare Regelungen oder werfen sie Fragen auf, die die Abgabe des Teilnahmeantrags beeinflussen können, so hat der Bewerber den Auftraggeber unverzüglich, jedoch spätestens bis zu dem in der Auftragsbekanntmachung genannten Termin darauf hinzuweisen. Fragen, die die Angebotserstellung betreffen, sind spätestens 10 Kalendertage vor dem Ablauf der Angebotsfrist zu stellen. Der Auftraggeber kann von der Beantwortung von Fragen absehen, die verspätet gestellt werden.

Fragen und Hinweise zu den Vergabeunterlagen sind elektronisch auf der Vergabeplattform DTVP (<http://www.dtv.de>) zu stellen. Antworten, die für die Stellung des Teilnahmeantrags oder des Angebots relevant sind, werden allen auf der Vergabeplattform registrierten Unternehmen zeitgleich und anonymisiert auf der Vergabeplattform zur Verfügung gestellt.

4.4 Der Auftraggeber behält sich vor, Änderungen oder Ergänzungen der Vergabeunterlagen vorzunehmen. Dies gilt ausdrücklich auch für zwingende fachliche, kommerzielle oder rechtliche Anforderungen an die Angebote. Der Auftraggeber hat keine im Verhandlungsverfahren unabänderbaren Mindestanforderungen i.S.v. § 17 Abs. 10 VgV festgelegt. Der Auftraggeber wird Änderungen oder Ergänzungen gleichzeitig allen Unternehmen mitteilen und erforderlichenfalls die Einreichungsfrist des Teilnahmeantrags bzw. des Angebots verlängern.

4.5 Ist ein Unternehmen der Ansicht, dass eine zwingende Vorgabe der Leistungsbeschreibung oder der Vertragsbedingungen nicht oder nicht wirtschaftlich erfüllt werden kann, so kann es den Auftraggeber darauf hinweisen. Der Hinweis ist rechtzeitig vor Ablauf der Angebotsfrist zu geben, so dass der Auftraggeber die Gelegenheit hat, die Anforderung ggf. aufzuheben oder zu ändern.

4.6 Mit der Abgabe seines Angebots bestätigt der Bieter, dass er die Vergabeunterlagen einer vollständigen Prüfung unterzogen hat, alle einzusehenden Unterlagen erforderlichenfalls tatsächlich eingesehen und etwa offene Fragen gestellt hat, so dass er Inhalt und Umfang

des Auftrags sowie die damit verbundenen Kosten mit der erforderlichen Genauigkeit beurteilen kann.

5 Vertraulichkeit

- 5.1 Das Unternehmen hat die Vergabeunterlagen und alle Informationen, die es im Rahmen dieses Vergabeverfahrens erhält, vertraulich zu behandeln und sie zu keinem anderen Zweck als diesem Vergabeverfahren zu verwenden. Das gilt nicht für Informationen, die
- bereits vor Offenlegung rechtmäßig im Besitz des Unternehmens waren;
 - ohne Zutun des Unternehmens veröffentlicht worden oder anderweitig ohne sein Verschulden allgemein bekannt geworden sind;
 - die dem Unternehmen von einem oder mehreren Dritten rechtmäßig übermittelt wurden;
 - die schriftlich durch den Auftraggeber freigegeben werden;
 - die auf Grund gesetzlicher Vorschriften auf Anordnung von Behörden oder Gerichten offen zu legen sind.
- 5.2 Nicht mehr benötigte vertrauliche Informationen wird das Unternehmen unverzüglich vernichten/löschen, spätestens nach Abschluss des Vergabeverfahrens oder – im Fall der Beauftragung – nach vollständiger Vertragserfüllung. Sollte das Unternehmen rechtlich zur Aufbewahrung dieser Informationen verpflichtet sein, wird es der Pflicht zur Vernichtung/Löschung unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht nachkommen. Die Vernichtung/Löschung der Unterlagen ist auf Verlangen zu bestätigen.
- 5.3 Das Unternehmen hat alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung der Vergabeunterlagen oder der Erstellung des Teilnahmeantrags oder des Angebots betraut werden, entsprechend Ziffer 5.1 und 5.2 zu verpflichten, sofern nicht bereits arbeitsvertraglich oder berufsrechtlich eine Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung geschäftlicher Informationen besteht. Diese Verpflichtung ist dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.

6 Nutzungsrechte, personenbezogene Daten

- 6.1. Die im Rahmen des Vergabeverfahrens von den Unternehmen eingereichten Unterlagen gehen in das Eigentum des Auftraggebers über. Der Auftraggeber erhält das vollumfängliche Recht, die eingereichten Unterlagen im Rahmen des Vergabeverfahrens und einer etwaigen Überprüfung des Vergabeverfahrens durch Dritte zu nutzen. Weitergehend vereinbarte Nutzungsrechte im Falle der Zuschlagserteilung bleiben unberührt.
- 6.2 Das Unternehmen stellt sicher, dass personenbezogene Daten, die von dem Unternehmen im Rahmen des Vergabeverfahrens an den Auftraggeber übermittelt werden, zu Zwecken des Vergabeverfahrens und im Rahmen gesetzlicher Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten des Auftraggebers verarbeitet werden dürfen. Er erteilt den betroffenen Personen insbesondere die hierfür gesetzlich vorgesehenen Hinweise und Informationen und holt bei den betroffenen Personen ggf. erforderliche Einwilligungen ein. Im Übrigen gelten die Datenschutzhinweise des Auftraggebers.

7 Fristen

- 7.1 Für sämtliche Fristangaben in diesem Vergabeverfahren ist die Ortszeit der Vergabestelle maßgeblich. Die Fristen für die Einreichung von Teilnahmeanträgen und Angeboten sind unbedingt einzuhalten. Verspätet abgegebene Teilnahmeanträge oder Angebote werden vom Auftraggeber nach Maßgabe von § 57 VgV ausgeschlossen.

- 7.2 Das Unternehmen kann seinen Teilnahmeantrag nur bis zum Ablauf der Teilnahmefrist und sein Angebot nur bis zum Ablauf der Angebotsfrist berichtigen oder zurückziehen. Eine nachträgliche Änderung, Ergänzung oder Rücknahme des Teilnahmeantrags oder Angebots muss zweifelsfrei sein. Sie ist als solche zu kennzeichnen und in der gleichen Form, die für den Teilnahmeantrag bzw. das Angebot gilt, einzureichen.
- 7.3 Sofern der Auftraggeber nicht lediglich indikative (unverbindliche) Angebote fordert, beginnt mit Ablauf der Angebotsfrist die Zuschlags- und Bindefrist. Der Bieter ist bis zu deren Ablauf an sein Angebot gebunden.

8 Form von Teilnahmeanträgen und Angeboten

- 8.1 Teilnahmeanträge und Angebote sind über die Vergabeplattform DTVP (<http://www.dtv.de>) im entsprechenden Projektraum einzureichen. Auf andere Art übermittelte Teilnahmeanträge oder Angebote, insbesondere schriftliche Teilnahmeanträge/Angebote oder Teilnahmeanträge/Angebote per E-Mail, sind nicht zulässig.
- 8.2 Für die Abgabe von Teilnahmeanträgen und Angeboten über die Vergabeplattform ist die dafür vorgesehene Funktion zu verwenden. Teilnahmeanträge oder Angebote dürfen nicht über die Nachrichtenfunktion eingereicht werden.
- 8.3 Das Unternehmen hat sich rechtzeitig mit den Funktionen der Vergabeplattform zur Abgabe von Teilnahmeanträgen und Angeboten vertraut zu machen und sich über etwaige Wartungsarbeiten der Vergabeplattform (Downtimes) zu informieren. Es wird darauf hingewiesen, dass ggf. Dateianhänge nur bis zu einer bestimmten Größe hochgeladen werden können.
- 8.4 Im Falle von Störungen der Vergabeplattform hat sich das Unternehmen an den Support des Plattformbetreibers zu wenden und parallel dazu den Auftraggeber zu informieren.
- 8.5 Bei der Vorlage einer Erklärung von Dritten (z.B. Belege zur Eignung) sind Fotokopien zugelassen. Der Auftraggeber behält sich vor, das Original vom Unternehmen nachzufordern.
- 8.6 Bei ausländischen Unternehmen genügen gleichwertige Bescheinigungen des Herkunftslandes. Bei Dokumenten, die nicht in deutscher Sprache verfasst sind, ist eine Übersetzung ins Deutsche beizulegen. Der Auftraggeber behält sich vor, eine Beglaubigung der Übersetzung zu verlangen.

9 Hinweise zur Erstellung des Teilnahmeantrags

- 9.1 Teilnahmeanträge sind in allen ihren Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.
- 9.2 Für den Teilnahmeantrag sind die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden, die über das Vergabeportal abgerufen werden können. Die Verwendung selbstgefertigter Vervielfältigungen, Abschriften, Kurzfassungen dieser Vordrucke ist unzulässig.
- 9.3 Dem Teilnahmeantrag sind nur die in der Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb genannten Unterlagen beizufügen. Weitere, vom Bewerber unaufgefordert beigefügte Unterlagen bleiben bei der Bewertung von Teilnahmeanträgen unberücksichtigt.
- 9.4 Der Auftraggeber behält sich vor, Erklärungen und Nachweise, die nicht bis zum Ablauf der Frist für den Eingang der Teilnahmeanträge vorgelegt wurden, nach Maßgabe von § 56 VgV nachzufordern. Werden die fehlenden Angaben und/ oder Unterlagen nicht innerhalb der Frist nachgereicht, führt dies zum Ausschluss des unvollständigen Teilnahmeantrags. Ein Anspruch des Bewerbers auf Nachforderung fehlender Angaben / Unterlagen besteht nicht.

10 Eignung, Eignungsleihe

- 10.1 Zum Nachweis der Eignung hat der Bewerber mit seinem Teilnahmeantrag die in der Auftragsbekanntmachung genannten Nachweise vorzulegen. Auf die Mindestanforderungen der Eignung (K.O.-Kriterien) wird hingewiesen.
- 10.2 Der Auftraggeber behält sich vor, zur Bestätigung von Eigenerklärungen Nachweise Dritter zu verlangen.
- 10.3 Ein Bewerber kann sich zum Nachweis seiner Eignung gem. § 47 VgV auf die Kapazitäten anderer Unternehmen stützen (Eignungsleihe). Im Fall der Berufung auf die technisch-beruflichen Kapazitäten eines anderen Unternehmens, d.h. insbesondere bei Berufung auf Referenzen anderer Unternehmen, gilt dies nur, soweit das andere Unternehmen als Nachunternehmer mit der Erbringung entsprechender Leistungen betraut wird. Die Berufung auf die wirtschaftlich-finanziellen Kapazitäten eines anderen Unternehmens setzt voraus, dass das andere Unternehmen gemeinsam mit dem Bewerber für die Auftragsausführung haftet (§ 47 Abs. 3 VgV). Der Bewerber muss andere Unternehmen, auf deren Kapazitäten er sich zum Nachweis der Eignung stützt, sowie die Art/den Umfang der von diesen zu erbringenden Leistungen im Teilnahmeantrag benennen sowie die entsprechenden Eignungsnachweise für diese anderen Unternehmen einreichen. Die in der Auftragsbekanntmachung für die Befähigung zur Berufsausübung (mit Ausnahme der Erklärung zu Russlandsanktionen) genannten Nachweise und Erklärungen sind in jedem Fall auch von dem anderen Unternehmen vorzulegen. Ferner muss der Bewerber durch eine entsprechende Verpflichtungserklärung des anderen Unternehmens nachweisen, dass ihm die Mittel zur Verfügung stehen, die für die Erfüllung des Auftrags erforderlich sind.
- 10.4 Ein Austausch eines im Teilnahmeantrag benannten anderen Unternehmens (Eignungsverleiher) nach Ablauf der Frist für den Teilnahmeantrag bedarf der Zustimmung des Auftraggebers. Voraussetzung der Zustimmung ist, dass das neu benannte andere Unternehmen über mindestens die gleiche Eignung wie das mit Bewerbung um Teilnahme benannte andere Unternehmen verfügt und dies vom Bewerber nachgewiesen wird.
- 10.5 Sofern von Bewerbern eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung als vorläufiger Eignungsnachweis vorgelegt wird, muss diese die Angaben enthalten, die für die Überprüfung der in der Auftragsbekanntmachung genannten Eignungskriterien erforderlich sind. Der Globalvermerk der EEE findet keine Anwendung. Angaben nach Teil II D. der EEE werden nicht gefordert.

11 Auswahl der Bewerber

- 11.1 Es ist geplant, vier Bewerber zur Angebotsabgabe aufzufordern. Übersteigt die Anzahl der grundsätzlich geeigneten Bewerber die geplante Anzahl der Bewerber, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen, wird der Auftraggeber die am besten geeigneten Bewerber auffordern.
- 11.2 Die Bestenauswahl erfolgt anhand der Referenzlage. Es können bis zu drei Referenzen (einschließlich Mindestreferenz) über Leistungen der Objektplanung für Neu- oder Umbauvorhaben vergleichbarer Gebäudetypen, die seit dem 01.10.2016 erbracht wurden, eingebracht werden. Hierfür ist der Vordruck „Unternehmensreferenz“ zu verwenden. Vergleichbare Gebäudetypen sind Feuerwachen/Feuerwehrhäuser, Rettungswachen oder Funktionsbauten für Sicherheitsbehörden oder Hilfsdienste (Polizei, Grenzschutz, Militär, THW).
- 11.3 Der Auftraggeber bewertet die einzelnen Referenzen im Hinblick auf die Vergleichbarkeit der im Referenzprojekt während des Referenzzeitraums durch den Bewerber wahrgenommenen Aufgaben und Verantwortlichkeiten mit den geforderten Aufgaben und Verantwortlichkeiten bei dem zu vergebenden Auftrag.

Bei der Prüfung der Vergleichbarkeit wird auf die Art des Referenzprojekts, den Umfang/die Größe des Referenzprojekts und die im Referenzprojekt wahrgenommenen Tätigkeiten abgestellt.

Diese drei Merkmale bewertet der Auftraggeber anhand von Schulnoten (von ungenügende Vergleichbarkeit = 0 Punkte bis sehr hohe Vergleichbarkeit = 5 Punkte). Pro Referenz können 15 Punkte erreicht werden, insgesamt 45 Punkte. Die Schulnotenbewertung kann Quervergleiche beinhalten. Der letzte aufzufordernde Bewerber wird bei Punktegleichstand durch Los ausgewählt.

- 11.4 Darstellungsmängel im Teilnahmeantrag führen zu Minderbewertungen.

12 Bewerber- bzw. Bietergemeinschaften

- 12.1 Bewerber- bzw. Bietergemeinschaften sind zugelassen. Eine Bewerber- bzw. Bietergemeinschaft hat in ihrem Teilnahmeantrag bzw. Angebot sämtliche Mitglieder der Gemeinschaft zu benennen sowie eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für das Vergabeverfahren, den Abschluss und die Durchführung des Vertrages zu bezeichnen. Dafür ist das in den Vergabeunterlagen beigefügte Formblatt „Erklärung Bietergemeinschaft“ bzw. „Erklärung Bietergemeinschaft“ zu verwenden.
- 12.2 Das Formblatt „Eigenerklärung zum Unternehmen“ ist von jedem Mitglied einer Bewerber- bzw. Bietergemeinschaft auszufüllen und vorzulegen.
- 12.3 Die in der Auftragsbekanntmachung für die berufliche Befähigung genannten Nachweise und Erklärungen sind von jedem Mitglied einer Bewerber-/Bietergemeinschaft vorzulegen.
- 12.4 Änderungen der Zusammensetzung einer Bewerber-/Bietergemeinschaft sind nach Ablauf der Frist für den Eingang der Teilnahmeanträge nicht mehr gestattet.
- 12.5 Mehrfachangebote als Einzelbieter sowie als Mitglied einer Bewerber- bzw. Bietergemeinschaften sind nicht zulässig.
- 12.6 Zur Bekämpfung der Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbes hat eine Bewerber- bzw. Bietergemeinschaften auf Verlangen Auskünfte zu den Wettbewerbsverhältnissen ihrer Mitglieder zu geben. Der Auftraggeber kann von einem Einzelbieter oder dem Mitglied einer Bietergemeinschaft auch Auskünfte darüber verlangen, ob und auf welche Art er wirtschaftlich oder rechtlich mit anderen Unternehmen verbunden ist.

13 Nachunternehmer

- 13.1 Der Bieter hat Art und Umfang der Leistungen, die er an Nachunternehmer zu vergeben beabsichtigt sowie die vorgesehenen Nachunternehmer (einschließlich der dem Bieter verbundenen Nachunternehmer) in seinem Angebot zu bezeichnen. Dafür ist bei Angebotsabgabe das Formblatt „Nachunternehmer“ zu verwenden.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch sog. „Freelancer“ und andere Selbstständige, auf die von einem Bieter zur Ausführung der ausgeschriebenen Leistungen zurückgegriffen werden, Nachunternehmer darstellen.

- 13.2 Nachunternehmer, auf deren Kapazitäten sich der Bieter bereits im Teilnahmewettbewerb zum Nachweis der Eignung gem. § 47 VgV berufen hat, sind verbindlich benannt. Diese Nachunternehmer können im Vergabeverfahren nur nach Maßgabe von Ziffer 10.4 ausgetauscht werden.

Im Übrigen hat die Nachunternehmerbenennung nur vorläufigen Charakter. Der Auftraggeber verlangt vom Bieter vor Zuschlagserteilung eine verbindliche Benennung der vorgesehenen Nachunternehmer.

- 13.3 Der Auftraggeber behält sich vor, die Eignung der vorgesehenen Nachunternehmer zu prüfen. Der Auftraggeber kann vom Bieter zu diesem Zweck die in der Vergabebekanntmachung bezeichneten Eignungsnachweise auch für die Nachunternehmer verlangen.
- 13.4 Die Nachunternehmerliste kann bei Beauftragung nur in dem im Vertrag vorgesehenen Verfahren geändert werden.

14 Weiterer Ablauf des Vergabeverfahrens

- 14.1 Der Auftraggeber wird die eingegangenen Teilnahmeanträge prüfen und die ausgewählten Bewerber mit gesondertem Schreiben zunächst zur Abgabe von indikativen (unverbindlichen) Erstangeboten auffordern.
- 14.2 Zur Klärung offener Fragen kann der Auftraggeber Fragen an die/den Bewerber/Bieter versenden, die kurzfristig in Textform zu beantworten sind.
- 14.3 Der Auftraggeber behält sich vor, zur Prüfung und Bewertung der Teilnahmeanträge und/oder Angebote sowie zu den Bietergesprächen Dritte in hinzuzuziehen.
- 14.4 Vertragsentwurf und Leistungsbild(er) werden Bestandteil der Aufforderung zur Angebotsabgabe sein.

15 Rechtsmittelbelehrung

- 15.1 Für die Nachprüfung von Verstößen gegen Vergabebestimmungen ist folgende Stelle zuständig:

Vergabekammer des Landes Hessen
Wilhelminenstraße 1-3; Fristenbriefkasten: Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

- 15.2 Amtshandlungen der Vergabekammer sind kostenpflichtig.
- 15.3 Ein Nachprüfungsantrag bei der Vergabekammer ist nach § 160 Abs. 3 GWB unzulässig soweit:
 - 1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von 10 Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 bleibt unberührt,
 - 2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
 - 3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
 - 4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

Satz 1 gilt nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrags nach § 135 Abs. 1 Nr. 2 GWB. § 134 Abs. 1 S. 2 GWB bleibt unberührt.

- 15.4 Das Unternehmen hat in den Angebotsunterlagen alle Angaben deutlich zu kennzeichnen, die der Wahrung von Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen unterliegen. Liegt keine entsprechende Kennzeichnung vor, geht der Auftraggeber davon aus, dass die Angaben im Sinne von § 165 Abs. 3 GWB den Beteiligten eines Nachprüfungsverfahrens zur Einsichtnahme freigegeben werden können.
